OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-602759/3/DM/Bb

Datum: Linz, 15. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des E K, x, vom 12. November 2018, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 17. Oktober 2018, GZ: VStV/918301 305362/2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 36 Stunden herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Tatzeit „7. Dezember 2017, 09:45 Uhr“ und der Tatort „Gemeinde St. Konrad, x, B 120, Strkm x, Fahrtrichtung Gmunden“ zu lauten hat.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 10 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Landespolizeidirektion Linz, Polizeikommissariat Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) warf E K (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 17. Oktober 2018, GZ: VStV/918301305362/2018, eine Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 2 StVO vor und verhängte gemäß § 99 Abs. 2d StVO eine Geldstrafe idHv 120 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 1 Tag und 23 Stunden. Weiters wurde der Beschwerdeführer gemäß § 64 VStG zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv von 12 Euro verpflichtet.

Im Einzelnen wurde ihm wie folgt vorgeworfen (auszugsweise Wiedergabe):
„Datum/Zeit: 09.01.2018
Ort: St. Konrad, B 120 Str.km x, x
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: SR-... (A)

Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 35 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 12. November 2018 rechtzeitig Beschwerde, in welcher die vorgeworfene Geschwindigkeitsüberschreitung nicht bestritten, sondern im Ergebnis die Erforderlichkeit der bezughabenden Verordnung in Frage gestellt wird.

Begründend führt der Beschwerdeführer wie folgt aus (auszugsweise wörtliche Wiedergabe):
„Der (im Akt bereits erwähnten) Verordnung der BH Gmunden vom 8. Mai 2008 (VerkR10-2-39-2008) als Grundlage der 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung an der bezeichneten Stelle (B 120 bei km 9.505 x) liegt kein Sachverständigengutachten zur Erforderlichkeit einer 50 km/h-Beschränkung zugrunde.
Ich bitte zum Beweise der Richtigkeit um Beischaffung des erwähnten Verordnungsaktes.
Die bezeichnete Verordnung bildet eine straßenpolizeiliche VO zum Zweck einer 50 km/-Beschränkung. Der VO-Akt hat daher eine SV-Begründung zur Erforderlichkeit zu enthalten.

Der Straßenverlauf und die örtliche Charakteristik legt diese auch nicht nahe, ein durchschnittlicher Verkehrsteilnehmer rechnet damit auch nicht. Die bezeichnete VO entfernt sich besonders auffällig von allen anderen oö Straßenzügen (mit wesentlich dichterer Bebauung direkt neben dem Straßenverlauf, wo 70 km/h-Beschränkungen erforderlich und auch verordnet sind) und nimmt besonders krass eine Sonderstellung ein."

Der Beschwerdeführer beantragt die Beischaffung des Verordnungsaktes und ersucht von einer Bestrafung abzusehen, in eventu um Strafmilderung.

3. Mit Schreiben vom 15. November 2018 (eingelangt am 19. November 2018) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VStV/918301305362/2018, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG unterbleiben, da das Beschwerdevorbringen den im Spruch des Straferkenntnisses angelasteten Sachverhalt unbestritten lässt, sodass eine Sachverhaltserörterung nicht erforderlich war, zudem im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 7. Dezember 2017 um 09:45 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen SR-... in der Gemeinde St. Konrad im Ortsgebiet von x auf der B 120 bei Strkm 9,505 in Fahrtrichtung Gmunden mit einer Geschwindigkeit - abzüglich der entsprechenden Messtoleranz – von 85 km/h (gemessene Geschwindigkeit 90 km/h). Die Geschwindigkeitsfeststellung erfolgte durch das stationäre Radarmessgerät der Type MUVR 6FA mit der Nr. 360 und wurde mittels Messfoto bildlich dokumentiert.

Mit Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 8. Mai 2008, GZ: VerkR10-2-39-2008 und VerkR10-2-40-2018, wurde die B 120 im Bereich von km 9,2 + 118 m im Sinne der Kilometrierung und km 9,6 + 175 m entgegen der Kilometrierung zum Ortsgebiet „x“ erklärt. Es wurde angeordnet, dass der Beginn des Ortsgebietes durch das Hinweiszeichen „Ortstafel“ gemäß § 53 Abs. 1 Z 17a StVO kundzumachen und an deren Rückseite das Hinweiszeichen „Ortsende“ gemäß § 53 Abs. 1 Z 17b StVO anzubringen ist.
Nachdem keine höhere Geschwindigkeit erlaubt und auch keine niedrigere Geschwindigkeit angeordnet war, betrug die zulässige Höchstgeschwindigkeit zum

fraglichen Zeitpunkt im tatörtlichen Straßenabschnitt gemäß § 20 Abs. 2 StVO 50 km/h. Laut Aktenlage waren die Ortstafeln zur Tatzeit auch entsprechend der Verordnung aufgestellt.

Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

3. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen ergeben sich schlüssig aus dem Akt der belangten Behörde, insbesondere aus der Anzeige vom 9. Jänner 2018 und aus genannten Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Gmunden.

Der Beschwerdeführer ließ die Tatbegehung in der Beschwerde dem Grunde nach unangefochten und erhob zur vorgeworfenen Fahrgeschwindigkeit keine Einwendungen, noch stellte er die Korrektheit der Messung in Abrede. Es gibt anhand der Aktenlage auch keine Anhaltspunkte, welche die Richtigkeit der Messung in Frage stellen würden.

Unbestritten stellt eine Radarmessung ein technisch absolut taugliches Beweismittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges dar. Einem damit betrauten Beamten ist aufgrund seiner Schulung die ordnungsgemäße Verwendung des Gerätes zuzumuten (vgl. ständige Rechtsprechung des VwGH - z. B. jüngst 8. Mai 2018, Ra 2018/02/0161).

Gestützt auf die Verantwortung des Beschwerdeführers und die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann daher das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von der Korrektheit der Geschwindigkeitsmessung ausgehen.

Dem Beschwerdevorbringen ist jedoch zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer sich gegen die Erforderlichkeit der bezughabenden Verordnung ausspricht und vorbringt, dass der Verordnung kein Sachverständigengutachten zugrunde liege, welches die Notwendigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h begründe. Dazu wird nachfolgend im Rahmen der rechtlichen Beurteilung näheres erörtert (vgl. insbesondere III.3. und III.3.1.).

III. Rechtliche Erwägungen:

1. Gemäß § 20 Abs. 2 StVO darf der Lenker eines Fahrzeuges, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h [...] fahren.

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 8. Mai 2018, GZ: VerkR10-2-39-2008 wurde Folgendes angerordnet (auszugsweise Wiedergabe):

„§ 1
‚Ortstafel Kranichsteg' gemäß § 53 Abs. 1 Z 17a StVO und ‚Ortsende' gemäß § 53 Abs. 1 Z 17b StVO
Der Beginn des Ortsgebietes x wird an folgender Stelle festgesetzt. An der Rückseite der Ortstafel ist das Hinweiszeichen ‚Ortsende' gemäß § 53 Abs. 1 Z 17b StVO anzubringen:
B 120 – x Straße
Örtlicher Geltungsbereich:
Bei km 9,2 + 118 m im Sinne der Kilometrierung."

§ 1 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 8. Mai 200 8, GZ: VerkR10-2-40-2018 lautet auszugsweise:

„‚Ortstafel Kranichsteg' gemäß § 53 Abs. 1 Z 17a StVO und ‚Ortsende' gemäß § 53 Abs. 1 Z 17b StVO
Der Beginn des Ortsgebietes Kranichsteg wird an folgender Stelle festgesetzt. An der Rückseite der Ortstafel ist das Hinweiszeichen ‚Ortsende' gemäß § 53 Abs. 1 Z 17b StVO anzubringen:
B 120 – x Straße
Örtlicher Geltungsbereich:
Bei km 9,6 + 175 m entgegen der Kilometrierung."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gemäß § 99 Abs. 2d StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

2. Unstrittig steht fest, dass der Beschwerdeführer als Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen SR-... zur Tatzeit am Tatort eine tatsächliche Geschwindigkeit von 85 km/h einhielt und dadurch die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 35 km/h überschritt.

3. Hinsichtlich seiner Vorbringen die konkrete Verordnung betreffend wird angemerkt, dass dem Beschwerdeführer kein Recht auf Akteneinsicht in den Verordnungsakt (und in das Zustandekommen der Verordnung) zukommt. Weder der Bestimmung des § 44 StVO noch einer anderen Norm der StVO kann entnommen werden, dass ein Rechtsanspruch Einzelner auf Einsichtnahme in den jeweiligen Verordnungsakt betreffend eine der im § 43 StVO genannten Verordnungen besteht (VfGH 10. Oktober 1984, VfSlg. 10.211; VwGH 3. März 2015, Ra 2014/02/0128). Das Verfahren zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 43 StVO stellt kein Verwaltungsverfahren im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 17 AVG dar, an dem der Beschwerdeführer als Partei beteiligt ist (VwGH 28. März 2008, 2007/02/0325).

Dem Antrag des Beschwerdeführers auf Beischaffung und allfällige Einsicht in den Verordnungsakt war daher nicht zu entsprechen. Im Übrigen ist dem Beschwerdeführer die zugrundeliegende Verordnung im behördlichen Verfahren nachweislich zur Kenntnis gelangt und sind die wesentlichen Inhalte der Verordnung hier wiedergegeben.

3.1. Es ist für das Verwaltungsgericht nicht erkennbar, inwieweit durch das verordnete Ortsgebiet eigene spezifische Interessen des Beschwerdeführers beeinträchtigt werden. Dadurch, dass sämtliche Kraftfahrzeuglenker, die den betreffenden Abschnitt der B 120 benutzen, von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h betroffen sind, werden spezifische Interessen des Einzelnen nicht berührt. Zudem obliegt es nicht dem Beschwerdeführer die Erforderlichkeit von verkehrsbeschränkenden Anordnungen und Maßnahmen zu beurteilen.

Verkehrszeichen sind auch dann zu beachten, wenn der Verkehrsteilnehmer die behördliche Anordnung nicht für erforderlich hält (VwGH 9. September 2016, Ra 2016/02/0118). Jeder Kraftfahrer hat eine angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung zu befolgen, ohne sich auf Überlegungen über den Grund und Zweck derselben einzulassen (Pürstl, StVO[13], 2011, § 20 Abs. 2 StVO, E 207). Ein Verkehrszeichen ist so lange zu beachten, als es aufgestellt ist (Pürstl, StVO[13], 2011, § 44 StVO, E 9).

Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung obliegt ausschließlich dem Verfassungsgerichtshof. Jede Verordnung ist rechtswirksam und verbindlich solange nicht deren Rechtswidrigkeit durch den Verfassungsgerichtshof festgestellt wird. Bis zur Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof sind sie für jedermann verbindlich (vgl. VfGH 28. Juni 2017, V4/2017).

In einer der vorliegenden ähnlich gelagerten Fallkonstellation hat der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde gegen die Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 27. Mai 2011, GZ: VwSen-165913, in welcher der Tatvorwurf (Übertretung nach § 52 lit. a Z 10a StVO - Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit von 70 km/h) unbestritten blieb, jedoch die „Erforderlichkeit“ der entsprechenden Verordnung in Frage gestellt wurde, mit Beschluss vom 27. Februar 2012, B 952/11-10, abgelehnt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat aus den dargestellten Gründen keine Bedenken in Bezug auf die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Verordnungen. Sowohl die Erlassung als auch die Kundmachung der bezughabenden Verordnungen werden als rechtmäßig erachtet. Es besteht daher keinerlei Veranlassung beim Verfassungsgerichtshof einen Antrag auf Verordnungsprüfung gemäß Art. 89 iVm Art. 135 Abs. 4 und Art. 139 B-VG einzubringen.

Der Beschwerdeführer hat kein subjektives Recht darauf, dass das Verwaltungsgericht von seinem Anfechtungsrecht im Sinn des Art. 89 Abs. 2 B-VG Gebrauch macht (VwGH 20. Oktober 2010, 2010/02/0057).

Der Beschwerdeführer war, auch wenn er gegen die Gesetzmäßigkeit der behördlichen Anordnung Vorbehalte hatte, verpflichtet, die zulässige Höchstgeschwindigkeit einzuhalten. Dass er letztlich nach Abzug der Messtoleranz mit einer Geschwindigkeit von 85 km/h gefahren ist, wird von ihm nicht bestritten. Der objektive Tatbestand des § 20 Abs. 2 iVm § 99 Abs. 2d StVO ist daher erfüllt.

Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist ihr mit ihrer Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass sie an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb somit gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Der Beschwerdeführer hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten. Es ist kein Grund ersichtlich, warum es ihm nicht möglich gewesen sein soll, die erlaubte Geschwindigkeit einzuhalten.

4. Die Korrektur des Spruches des Straferkenntnisses durch Richtigstellung der Tatzeit und Ergänzung des Tatortes war geboten und auch zulässig, da innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist (§ 31 Abs. 1 VStG) eine taugliche Verfolgungshandlung gemäß § 32 Abs. 2 VStG (vgl. dazu die Strafverfügung vom 20. März 2018) vorgenommen wurde.

5. Strafbemessung:

5.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

5.2. Die belangte Behörde hat laut Begründung des Straferkenntnisses im Rahmen der Strafbemessung weder mildernde noch straferschwerende Umstände berücksichtigt. Zu Gunsten des Beschwerdeführers wirkt sich jedoch aus, dass, wie die Behörde im Vorlageschreiben vom 15. November 2018 mitteilte, über den Beschwerdeführer keine Verwaltungsstrafvormerkungen aufscheinen, sodass die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers strafmildernd zu werten ist.

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr.

Der Beschwerdeführer hat die im Ortsgebiet erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 35 km/h überschritten. Damit ist die Strafbestimmung des § 99 Abs. 2d StVO anzuwenden, welche bei Geschwindigkeitsüberschreitungen um mehr als 30 km/h des Erlaubten Geldstrafen von 70 bis 2.180 Euro vorsieht.

Das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung ist für den anzuwendenden Strafsatz (hier: § 99 Abs. 2d StVO) relevant. Der Gesetzgeber selbst hat diesen Umstand bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet (VwGH 16. März 2018, Ra 2017/02/0265; 25. September 2017, Ra 2017/02/0149; 6. Juli 2015, Ra 2015/02/0042).

Die vom Beschwerdeführer begangene Überschreitung der Geschwindigkeit liegt 5 km/h über dem in § 99 Abs. 2d StVO angeführten Grenzwert von „mehr als 30 km/h“. Ausgehend davon kann eine Geldstrafe in der von der belangten Behörde festgesetzten Höhe von 120 Euro grundsätzlich nicht als unangemessen angesehen werden. Unter Berücksichtigung des von der Behörde unberücksichtigt gebliebenen Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers erscheint jedoch eine Strafmilderung gerechtfertigt und geboten, wobei das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Geldstrafe im Ausmaß von 100 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 36 Stunden, als tat- und schuldangemessen erachtet. Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass die Geldstrafe im nunmehr verfügten Ausmaß ausreichen wird, um den Beschwerdeführer davon abzuhalten, weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen zu begehen und ihn in Zukunft zur Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten anzuhalten und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Auf die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers brauchte nicht weiter eingegangen zu werden, da von ihm als Halter eines Kraftfahrzeuges erwartet werden muss, dass er zur Bezahlung der Verwaltungsstrafe in der hier vorliegenden Höhe in der Lage ist.

Die Voraussetzungen für ein Absehen von der Strafe bzw. zur Erteilung einer Ermahnung lagen nicht vor. Es konnte nicht festgestellt werden, dass das Verschulden des Beschwerdeführers hinter dem der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben wäre. Auch die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist nicht als gering anzusehen. Die verletzte Rechtsvorschrift des § 20 Abs. 2 StVO dient der Sicherheit im Straßenverkehr. Der Beschwerdeführer hat durch die von ihm begangene Geschwindigkeitsüberschreitung diesen Schutzzweck, nämlich die Verkehrssicherheit, nicht unerheblich beeinträchtigt. Dem Rechtsgut Leben und Gesundheit kommt in der österreichischen Rechtsordnung herausragende Bedeutung zu, weshalb weder ein geringes Verschulden des Beschwerdeführers vorliegt, noch der Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung als unbeträchtlich zu bewerten ist. Es liegt somit auf der Hand, dass die (kumulativ zu erfüllenden) Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 bzw. des letzten Satzes des Abs. 1 VStG vorliegend nicht erfüllt sind.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Aufgrund der Reduktion der Strafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter